

Licht aus am Uetliberg-Turm

Eine weitere juristische Niederlage für Uto-Kulm-Besitzer Giusep Fry: Die Turmbeleuchtung muss um 22 Uhr abgeschaltet und die Bäume dürfen nicht mehr angestrahlt werden.

Jürg Rohrer

Auf dem Gipfel des Uetlibergs hat es mehr Gerichts- und Rekursverfahren als Ausflügler bei Nebel. Der jüngste Entscheid des Baurekursgerichts betrifft die Beleuchtung. Seit mehr als zehn Jahren werden das Hotel Uto-Kulm und dessen Umgebung grosszügig beleuchtet: 45 LED-Leuchten sind an den drei Eckmasten des Turms montiert, 9 Bodenleuchten mit je 70 Watt befinden sich auf dem Sporn zwischen Turm und Aussichtskanzel, weitere 5 Bodenleuchten mit je 26 Watt sind im Zufahrtsweg und beleuchten die Nordostfassade des Hotels. Bewilligt sind diese Lichter nicht; seit 2006 läuft ein nachträgliches Bewilligungsverfahren.

Anfang Jahr lud die kantonale Baudirektion die Baubehörde von Stallikon ein, Einschränkungen der Aussenbeleuchtung zu prüfen und gegebenenfalls Anordnungen zu treffen. Fast gleichzeitig verlangten der Verein Pro Uetliberg und der Zürcher Heimatschutz vorsorgliche Massnahmen zur Eindämmung dieser Beleuchtung - bis zum endgültigen Abschluss des nachträglichen Bewilligungsverfahrens.

Wahrzeichen und Werbeträger

Das aber lehnte die Bau- und Planungskommission Stallikon ab, auf deren Gemeindegebiet Uto-Kulm liegt. Begründung: Die Beleuchtung des Turms, der Bäume und der Fassaden diene der Sicherheit der Besucher. Auch bilde der Turm das Wahrzeichen des Uetlibergs und diene zugleich als Werbeträger. Seine Wahrnehmung nachts liege so-



Nur noch zeitweise beleuchtet: Aussichtsturm auf dem Uetliberg. Foto: Prisma, Alamy

wohl im öffentlichen Interesse als auch im privaten Interesse der Uto Kulm AG. Bei dieser Sachlage rechtfertigten es die Anliegen des Umwelt- und Landschaftschutzes nicht, vorsorgliche Massnahmen zu verfügen.

Gegen diesen Entscheid der Baubehörde Stallikon rekurrten die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und der WWF Zürich. Sie verlangten in der Hauptsache den völligen Verzicht auf die Beleuchtung des Turms und der Bäume. Begründung: Tiere und Pflanzen müssten vor unnötigem künstlichem Licht geschützt werden. Erschwerend finde die Lichtverschmutzung innerhalb eines

Schutzgebietes statt und diene einzig der Bewerbung des Hotels. Im Übrigen sei der Uetliberg-Turm der einzige Aussichtsturm im Kanton Zürich, der nachts beleuchtet werde.

Das kantonale Baurekursgericht gibt dem zu grossen Teilen recht. Die nach oben gerichteten Lichtemissionen hätten in der Schweiz in den letzten 20 Jahren um rund 70 Prozent zugenommen. Grosse und natürlich dunkle Gebiete würden immer seltener. Künstliches Licht kann die Lebensräume nachtaktiver Tiere erheblich stören und ihr Sterberisiko erhöhen. Wenn auch eine systematische Erforschung fehlt, ist

Uto-Juristenkulm

Umstrittener Gestaltungsplan

Im letzten Dezember musste Uto-Kulm-Besitzer Giusep Fry die illegal gebaute Terrassenverglasung nach jahrelangem Rechtsstreit entfernen. Jetzt steht ein anderes Verfahren im Zentrum: Der Gestaltungsplan für den Gipfel des Uetlibergs, der meteregenau regelt, was wo erlaubt ist. Im Oktober 2013 hob der Regierungsrat den Entwurf seiner Baudirektion auf, da dieser die privaten Interessen des Hotelbetriebs zu stark gewichtete. Die Baudirektion musste einen neuen Gestaltungsplan erarbeiten, der demnächst vorliegt. Bis dieser gilt, dürften wegen Rekursen wiederum Jahre vergehen. Weil diese Rechtsgrundlage noch fehlt, erhielt Fry vom Kanton auch keine Bewilligung für seine geplante Eisbahn. Parallel dazu hat die Baudirektion eine Schutzverordnung für den Uetliberg entworfen, die seit kurzem öffentlich ist. (jr)

doch nachgewiesen, «dass eine hohe Zahl von Insekten und Vögeln durch Lichtquellen zugrunde geht». Deshalb habe das Bundesgericht in einem Leitentscheid vom Dezember 2013 entschieden, dass ein gewichtiges öffentliches Interesse an der vorsorglichen Begrenzung unnötiger Lichtemissionen bestehe. Für einen Augenschein begab sich das Baugericht zweimal nachts unangemeldet auf den Uetliberg; einmal nur der Referent, beim zweiten Mal in dreiköpfiger Vollbesetzung. Ihre Folgerung: Die Turmbeleuchtung, die sie als «übergrosse Lichtgirlanden» und «Festtagsbeleuchtung» charakterisieren,

diene in erster Linie der Bewerbung des Hotel- und Restaurantbetriebs. Diesen wirtschaftlichen Interessen stünden aber gewichtige Anliegen des Umweltschutzes entgegen. Die Turmbeleuchtung bewirke eine Aufhellung des Nachthimmels, weshalb davon ausgegangen werden müsse, dass zahlreiche Insekten und die Tierwelt im umliegenden Wald beeinträchtigt würden. Zu den Bodenleuchten auf dem Sporn, die die Bäume beleuchten, schreibt das Gericht, sie seien für die Sicherheit der Besucher überhaupt nicht nötig, sondern stellten eine störende Lichtimmission dar, die auch in der Stadt Zürich wahrgenommen werde.

Nachtruhe für die Blaumeisen

So ordnet das Baurekursgericht an: Die Turmbeleuchtung (ohne Sicherheitslichter für die Treppe) muss um 22 Uhr abgeschaltet werden. Die Beleuchtung der Bäume auf dem Sporn wird ganz eingestellt, ebenso die Beleuchtung der Fassade durch die fünf Lichter auf dem Zufahrtsweg. Die übrige Beleuchtung der Fassaden ist um 0.15 Uhr abzuschalten, wenn die Uetlibergbahn ihren Betrieb eingestellt hat. Diese Massnahmen gelten, bis das Verfahren über die nachträgliche Bewilligung der Beleuchtung definitiv abgeschlossen ist. Allfälligen Beschwerden entzieht das Baurekursgericht die aufschiebende Wirkung, so dass Hotelier Giusep Fry den Turm spätestens in 30 Tagen im Dunkeln lassen muss. Ob er den Entscheid ans Verwaltungsgericht weiterzieht und in einem Monat den Stecker zieht, war gestern nicht in Erfahrung zu bringen.